

---

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Drucksache: 604/22

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetz das Ziel, die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern abzuschaffen. Dies gilt sowohl für das Heranziehen zu den Kosten von stationären als auch von teilstationären Leistungen.

Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und über ein eigenes Einkommen verfügen, werden zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen. Gleiches gilt für alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihrem Kind, die in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht sind (sogenannte Leistungsberechtigte). Sie haben bis zu 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen; Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten werden abhängig von der Höhe ihres Einkommens zu den Kosten herangezogen. Mit der Abschaffung der Kostenheranziehung wird dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen, die Entwicklung junger Menschen hin zu eigenverantwortlichen und selbständigen Personen zu unterstützen, da sie somit vollständig über ihr erzieltes Einkommen verfügen können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 363/22 (Beschluss)).

So sah der Bundesrat weiterführenden Änderungsbedarf im Regelungsbereich des SGB VIII, um sowohl eine Verwaltungsvereinfachung bei der Heranziehung von Kindergeld als auch eine Reduzierung von Einnahmeausfällen zu erreichen. Die Bundesregierung lehnte die Vorschläge des Bundesrates jedoch ab; einerseits sei die Aufnahme einer Monatsfrist in § 94 Absatz 3 SGB VIII nicht erforderlich und andererseits sei eine entsprechende Anwendung des § 71 des Einkommenssteuergesetzes in § 94 Absatz 3 SGB VIII dem Sinn und Zweck der Regelung nach nicht vereinbar (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 20/3820).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksache 20/4371) mit Änderungen verabschiedet.

Die beschlossenen Änderungen betreffen junge Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben und gleichzeitig eine Berufsausbildungsbeihilfe beziehen oder Ausbildungsgeld erhalten. Bisher müssen sie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld vollständig als zweckgleiche Leistung im Sinne des SGB VIII an das Jugendamt abgeben. Um ihnen eine Chance für ihre wirtschaftliche Emanzipation zu bieten, sollen sie in Zukunft einen bestimmten Teil ihrer Berufsausbildungsbeihilfe oder ihres Ausbildungsgeldes behalten dürfen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.